



Zahl : D/10050/2020

Betreff: Beschlussfassung Änderung Parkabgabenverordnung
(Erhöhung Parkgebühr für Wintersaison)

Weerberg, 25. November 2020

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 16. November 2020 unter Punkt 13 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg beschließt, die in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2011, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.10.2019, aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, erlassene Parkabgabeverordnung wie folgt zu ändern:

§ 1 Abgabengegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

Abs. 1 hat zu lauten:

Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 06:00 und 18:00 Uhr parken:

- a) Parkplätze im Bereich „Hausstatt“ (öffentliche Verkehrsflächen Gst. Nr. 523/5, 1612/3, 1912, 1612/4, 1612/5, 1612/6, 1612/7, 1612/8, alle KG Weerberg)
- b) Parkplatz im Bereich „Innerst“ (öffentliche Verkehrsfläche, Teilfläche der Gst. Nr. 1812/1 KG Weerberg, gemäß dem dieser Verordnung beiliegendem Lageplan.

§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

Abs. 1 hat zu lauten:

Entgeltspflicht besteht täglich ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten:

- a) *Wintertarif* vom 01.12. bis 31.03. eines jeden Jahres:
Von 08:00 bis 18:00 Uhr € 10,00

Pro beim Parkautomaten ausgegebenem Parkschein (nur bei Wintertarif), wird zur Förderung der Weerberger Gastronomiebetriebe ein Gutschein in Höhe von €

5,00 ausgegeben, der dort bis jeweils dem Ausstellungsdatum folgenden 30. Juni eines jeden Jahres eingelöst werden kann.

b) *Sommertarif* vom 01.04. bis 30.11. eines jeden Jahres:
Von 08:00 bis 18:00 Uhr € 3,00

§ 6 Parkscheinautomaten

hat zu lauten:

Als Automaten im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabengesetz werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf oder mittels bargeldloser Bezahlung ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Änderung dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Weerberg in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht vom 03.12.2020 bis 18.12.2020.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 02.12.2020